

# KREISTAG

## des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271-3332002	Datum 12. Dezember 2023
---	---	----------------------------

An die Mitglieder des Kreistages

**Sitzung des Kreistages am 15.12.2023, um 16:00 Uhr, in Siegen**

2. Nachtrag zur Einladung bzw. Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Kreistages übersende ich die folgenden Dokumente:

**I. Öffentliche Sitzung**

3.2 Zivilschutz im Kreis Siegen-Wittgenstein  
Anfrage der CDU-Fraktion  
**Drucksache 486/2023**

3.2.1 Zivilschutz im Kreis Siegen-Wittgenstein  
Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion  
**Drucksache 486/2023 1. Ergänzung**

3.3 Europäischen Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“  
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Drucksache 488/2023**

3.3.1 Europäischen Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“  
Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Drucksache 488/2023 1. Ergänzung**

**Tagesordnung:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Verpflichtung und Einführung des neuen Kreistagsmitglieds  
**Drucksache 478/2023**

2. Bericht der Verwaltung

3. Anfragen

3.1 Sachstand Krankenhausreform im Kreis Siegen-Wittgenstein  
Anfrage der Fraktion DIE LINKE  
**Drucksache 485/2023**  
1. Nachtrag

- 3.1.1 Sachstand Krankenhausreform im Kreis Siegen-Wittgenstein  
Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE  
**Drucksache 485/2023 1. Ergänzung**
  - 1. Nachtrag
- 3.2 Zivilschutz im Kreis Siegen-Wittgenstein  
Anfrage der CDU-Fraktion  
**Drucksache 486/2023**
  - 2. Nachtrag
- 3.2.1 Zivilschutz im Kreis Siegen-Wittgenstein  
Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion  
**Drucksache 486/2023 1. Ergänzung**
  - 2. Nachtrag
- 3.3 Europäischen Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“  
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Drucksache 488/2023**
  - 2. Nachtrag
- 3.3.1 Europäischen Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“  
Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Drucksache 488/2023 1. Ergänzung**
  - 2. Nachtrag
- 4. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und Kreistag
- 4.1 Unterstützung des Energievereins Siegen-Wittgenstein e.V.  
**Drucksache 281/2023**
- 4.2 Bereitstellung von Finanzmitteln für die Erweiterung der Notstromversorgung für die digitale Alarmierung im Kreis Siegen-Wittgenstein im Jahr 2024  
**Drucksache 187/2023 1. Ergänzung**
- 4.3 Förderung und Unterstützung von Startpunkt57 im Haus der Innovation  
**Drucksache 179/2023**
- 4.4 Antrag der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. auf Fortführung der Finanzierung der Prostituiertenberatungsstelle TAMAR  
**Drucksache 327/2023**
- 4.5 Einsatz eines Rangers/einer Rangerin im Bereich von Schutzgebieten zur Sicherstellung landesgesetzlicher Vorgaben  
Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
**Drucksache 176/2023**
- 4.6 Realisierung der neuen Dauerausstellung „Wo stehe ich? – Hinschauen, entscheiden, handeln - Demokratiebildung in der Region“ im Aktiven Museum Südwestfalen  
Finanzieller Zuschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein  
**Drucksache 237/2023**
- 4.7 Fortschreibung der regionalen Wohnungsmarktanalyse für den Kreis Siegen-Wittgenstein  
**Drucksache 197/2023**
- 4.8 Anhebung der Förderung der Wohnberatung  
**Drucksache 468/2023**

- 4.9      Betreff: Finanzielle Beteiligung des Kreises an dem Modellvorhaben  
          „Fachkräfte.Bilden.Zukunft“  
          **Drucksache 461/2023**
- 4.10     Gefahrenabwehrzentrum des Kreises Siegen-Wittgenstein – Nutzungskonzept und  
          Bereitstellung von Mitteln für den Haushalt des Jahres 2024  
          **Drucksache 451/2023**
- 4.11     Neufassung der Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-  
          Wittgenstein  
          **Drucksache 433/2023**
- 4.12     Förderung für das Psychosoziale Zentrum (PSZ)  
          **Drucksache 476/2023**
- 4.13     Finanzierung der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein  
          Finanzierungsanteil des Kreises Siegen-Wittgenstein  
          **Drucksache 439/2023**
- 4.14     Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024  
          **Drucksache 431/2023**
- 4.14.1   Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024  
          **Drucksache 431/2023 1. Ergänzung**
- 4.15     Haushalt 2024;  
          a) Behandlung der Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im  
          Rahmen des Benehmensverfahrens nach § 55 KrO NRW  
          b) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024  
          **Drucksache 428/2023**
- 4.16     Tag des Bevölkerungsschutzes  
          **Drucksache 294/2023 1. Ergänzung**
- 4.17     Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG);  
          Verlängerung des Optionszeitraums  
          **Drucksache 429/2023**
- 4.18     Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
          **Drucksache 472/2023**
- 4.18.1   Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
          **Drucksache 472/2023 1. Ergänzung**
- 4.19     Finanzielle Unterstützung für den Rothaarsteigverein e.V.  
          **Drucksache 452/2023**
- 4.20     Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom  
          (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 und der Betriebsordnung für die  
          Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01.01.2023  
          **Drucksache 407/2023**
- 4.20.1   Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom  
          (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 und der Betriebsordnung für die  
          Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01.01.2023  
          **Drucksache 407/2023 1. Ergänzung**  
          1. Nachtrag

- 4.21 Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung)  
**Drucksache 408/2023**
- 4.21.1 Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung)  
**Drucksache 408/2023 1. Ergänzung**  
1. Nachtrag
- 4.22 ÖPNV; Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs nach dem 31.12.2023  
**Drucksache 475/2023**
- 4.23 Klimarelevanzprüfung politischer Beschlüsse und Treibhausgas(THG)-Bilanz für den Kreis Siegen-Wittgenstein  
**Drucksache 465/2023**
- 4.24 Erweiterung der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein  
Neubau eines Verwaltungsgebäudes  
**Drucksache 484/2023**  
1. Nachtrag
5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
- 5.1 Fachtagung zum 2. Nationalpark  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
**Drucksache 419/2023**
- 5.1.1 Fachtagung zum 2. Nationalpark  
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
**Drucksache 419/2023 1. Ergänzung**
- 5.2 Erarbeitung von Prüfkriterien bezüglich der Kürzungen sozialer/freiwilliger Leistungen  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
**Drucksache 420/2023**
- 5.2.1 Erarbeitung von Prüfkriterien bezüglich der Kürzungen sozialer/freiwilliger Leistungen  
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
**Drucksache 420/2023 1. Ergänzung**
- 5.3 Solidarität mit dem Staat Israel  
**Drucksache 467/2023**
- 5.4 Fortführung Runder Tisch zur Sicherung des Artenschutzprojektes Wisente  
Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Wir Bürger und FDP-Fraktion  
**Drucksache 486/2023**  
1. Nachtrag
6. Tagesordnungspunkte nur für den Kreistag
- 6.1 Pakt für den Sport im Kreis Siegen-Wittgenstein  
**Drucksache 282/2023**
- 6.2 Wisente im Rothaargebirge  
Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses  
**Drucksache 483/2023 1. Ergänzung**

6.3 Umbesetzung in den Ausschüssen  
**Drucksache 481/2023**

6.3.1 Umbesetzung in den Ausschüssen  
**Drucksache 481/2023 1. Ergänzung**  
1. Nachtrag

7. Verschiedenes

## II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung

2. Anfragen

3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und Kreistag

3.1 Beschaffung von Anwendungsprogrammen zu soziodemografischen Daten in kleinräumiger Gliederung  
**Drucksache 477/2023**

3.2 Pensionsfonds des Kreises Siegen-Wittgenstein;  
Informationen über die Wertentwicklung  
**Drucksache 430/2023**

3.3 Beteiligungsangelegenheiten der Kreisklinikum Siegen GmbH  
**Drucksache 438/2023**

3.4 Bericht der Heimaufsicht  
**Drucksache 460/2023**

3.5 Haushaltsplanung 2024 für das Evangelische Gymnasium Siegen-Weidenau  
**Drucksache 458/2023**

3.6 Prüfauftrag der Jahresabschlüsse des Südwestfälischen Studieninstituts  
**Drucksache 425/2023**

4. Tagesordnungspunkte nur für den Kreistag

5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung

5.1 Kündigung der finanziellen Beteiligung des Kreises für das Evangelische Gymnasium in Siegen  
Antrag der Fraktion Die Linke  
**Drucksache 410/2023**

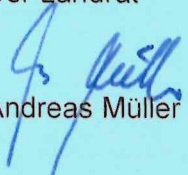
5.1.1 Kündigung der finanziellen Beteiligung des Kreises für das Evangelische Gymnasium in Siegen  
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Die Linke  
**Drucksache 410/2023 1. Ergänzung**

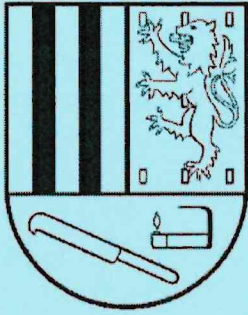
5.2 Kündigung des Vertrages zur Beteiligung an der Trägerschaft des Kreises beim Evangelische Gymnasium Siegen Weidenau vom 31. März 1964 („Ewigkeitsvertrag“)  
Antrag der AfD-Fraktion  
**Drucksache 466/2023**

5.2.1 Kündigung des Vertrages zur Beteiligung an der Trägerschaft des Kreises beim  
Evangelische Gymnasium Siegen Weidenau  
Stellungnahme zum Antrag der AfD-Fraktion  
**Drucksache 466/2023 1. Ergänzung**

6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Der Landrat

  
Andreas Müller



# KREISTAG

## des Kreises Siegen-Wittgenstein

Fraktion CDU-Fraktion	Anfrage vom 06.12.2023	Eingang am 06.12.2023
	Drucksache 486/2023	ö /nö öffentlich

**Kreistag am 15.12.2023**

**Zivilschutzplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein  
Anfrage der CDU-Fraktion**







**CDU** SIEGEN  
WITTGENSTEIN

KREISTAGSFRAKTION

An den  
Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein  
Herrn Andreas Müller

Koblenzer Straße 73  
57072 Siegen

den 06.12.2023

Anfrage gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages  
**Zivilschutzplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein**

Sehr geehrter Herr Landrat Müller,

mit Verwunderung haben wir als Fraktion wahrgenommen, dass Sie in Medien vom 02.12.2023 durch Ihren Pressesprecher verkünden ließen, dass der Leiter der Kreisleitstelle abberufen und ins Kreishaus versetzt werde, um eine nicht vorhandene Stelle im Zuge der Zivilschutzplanung zu besetzen. Der zuständige Ausschuss tagte drei Tage zuvor, ohne dass Sie oder Ihr Dezernent dort über die weitreichende organisatorische und personelle Neuausrichtung informierten.

Der Katastrophenschutz als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr fällt in Zuständigkeiten der Länder und als Zivilschutz in die des Bundes. Als Untere Katastrophenschutzbehörde ist bisher im Kreis Siegen-Wittgenstein das sogenannte Amt 38 zuständig.

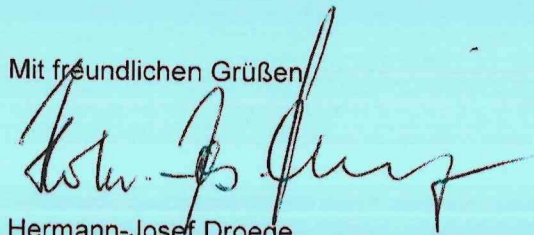
Vor dem Hintergrund der offensichtlich von Ihnen beabsichtigten Veränderungen bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche konkreten Aufgaben des Zivilschutzes will die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein aktuell übernehmen?
2. Welche Unterscheidung treffen Sie zwischen Aufgaben und Funktionen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes?
3. In welchem Amt soll die Aufgabenerfüllung „Zivilschutzplanung“ erfolgen? Liegen hierzu eine Organisationsempfehlung und eine Kapazitätsplanung vor? Wenn ja, wie lauten diese?
4. Warum wurde der zuständige Fachausschuss ausdrücklich nicht über die Planungen informiert?

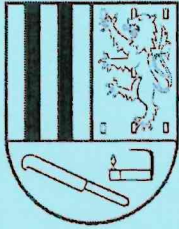
5. Erwartet der Kreis für die Erfüllung der Aufgabenstellung Zivilschutzplanung Zuwendungen durch Land, Bund oder sonstige Stellen? Wenn ja, in welcher Höhe, für welche Zeiträume und für welche Rahmenbedingungen gelten diese?
6. Welcher Veränderungen sind aufgrund der Zivilschutzplanung für den Kreis-Haushalt im Jahr 2024 im Bereich der Personal- und Sachkosten verbunden? Wie sehen die derzeitigen Planungen für die Folgejahre aus?
7. Wie und wo wurde die Stelle Zivilschutzplanung ausgeschrieben? Wie viele interne und externe Bewerbungen lagen dafür vor? Wie lautete die konkrete Aufgabenbeschreibung?
8. Welche Gründe sind für die Versetzung des vormaligen Leiters der Kreisleitstelle in die Kreisverwaltung maßgeblich?
9. Wie lauteten die Voten der Bürgermeisterkonferenz und des Personalrates zu der beabsichtigten personellen und organisatorischen Veränderung im Bereich Katastrophenschutz/Zivilschutzplanung?
10. Wurde die Aufgabenwahrnehmung Zivilschutzplanung in dieser Form mit den anderen Trägern der Gefahrenabwehr in Siegen-Wittgenstein abgestimmt? Wann erfolgte der Dialog und wie lauten ggf. die von dort erhaltenen Stellungnahmen?

Für die Beantwortung danke ich vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann-Josef Droege  
Fraktionsvorsitzender



# KREISTAG

## Des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dez. V / Amt 38	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 / 333 - 1509	Datum 12. Dezember 2023
Aktenzeichen	Drucksache <b>486/2023 1. Ergänzung</b>	ö / nö <b>öffentlich</b>

**Kreistag am 15.12.2023**

### **Zivilschutzplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein Beantwortung der Anfrage der Fraktion CDU**

#### **Vorbemerkung:**

Die in der Anfrage gestellten Fragen beruhen – wie von Ihnen ausgeführt – auf dem Artikel der Siegener Zeitung vom 4. Dezember 2023. Darin lautet es „[...] und zwar im Zuge der Zivilschutzplanung.“ Diese Aussage ist missverständlich, da sie leider nur unvollständig wiedergegeben ist. Richtigerweise hätte es Zivil- und Katastrophenschutzplanung lauten müssen.

Die Kreisverwaltung beabsichtigt im Stellenplan 2024 die Einrichtung einer Stelle im Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungswesen. Aufgrund der verwaltungsinternen Begründung ist diese mit dem Titel „Weißer Katastrophenschutz“ umschrieben (siehe DS 459/2023). Die interne Begründung führt aus: Bedingt durch multiple Krisensituationen der letzten drei Jahre und gestiegene Anforderungen an den Katastrophenschutz sowie die Zivile Sicherheit ist die Sachbearbeitung im Amt 38 bereits jetzt nicht mehr in der Lage alle ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Eine Übernahme zusätzlicher Aufgaben scheidet bei dem aktuellen Personalbestand aus. Vor allem rettungsdienstliche Aufgaben (z.B. Rettungsdienstgebührenkalkulation, Betriebsabrechnungsbogen Rettungsdienst, Rettungsdienstbedarfsplanung) werden durch den Dezernenten durchgeführt, damit diese überhaupt erfolgen.

Als Reaktion auf die Hochwasserkatastrophe haben die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 18.01.2022 einen Antrag eingebracht, mit welchem u. a. eine Reform des BKHG vorangetrieben werden sollte. Die schwarzgrüne Koalition hat im Jahr 2022 eine Reform des Gesetzes in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart. Aufgrund der interkommunalen Verschränkungen katastrophenschutzrelevanter Ressourcen sowie der Verbindung mit Landesvorhaltungen ist es erforderlich, die Inhalte der Katastrophenschutzbedarfsplanungen gemäß vom Land vorzugebender Regelungen aufeinander abzustimmen.

Es wird daher erwartet, dass das BKHG zukünftig die Kreise und kreisfreie Städte zur Aufstellung dementsprechender Katastrophenschutzbedarfsplanungen verpflichten wird. Die Aufstellung eines Katastrophenschutzbedarfsplans wäre eine neue Aufgabe, die der Kreis übernehmen müsste.

Die vorstehend beschriebenen Aufgaben und Herausforderungen entsprechen im Wesentlichen der Stellenbeschreibung der Musterstelle „SGL Zivil- und Katastrophenschutzplanung“ des KGSt-Berichts 7/2019 „Stellenbewertung Feuerwehr“. Die im Zeitungsartikel verwendete Formulierung „Zivilschutzplanung“ stellt das beabsichtigte Aufgabenspektrum demnach viel zu kurz dar.

Durch die aktuelle personalwirtschaftliche Maßnahme ist keine Stellenbesetzung oder gar Stelleneinrichtung erfolgt. Im Wege der Abordnung sollen allerdings frühzeitig einige Aufgaben der zukünftigen Stelle bearbeitet werden. Besondere zeitliche Herausforderungen stellen sich beispielsweise bei der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans, sodass kurzfristig mit der Bearbeitung begonnen werden soll.

Dies vorangestellt passen die Fragestellungen nur eingeschränkt zu der durch die Kreisverwaltung beabsichtigte Stelleneinrichtung. Die Antworten sind in diesen Fällen allgemeiner Natur.

**1. Welche konkreten Aufgaben des Zivilschutzes will die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein aktuell übernehmen?**

Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung. Die Aufgaben sind bereits aktuell nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG wahrzunehmen.

**2. Welche Unterscheidung treffen Sie zwischen Aufgaben und Funktionen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes?**

Eine Katastrophe ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden. Beim Katastrophenschutz muss das Zusammenwirken der Feuerwehren mit den Hilfsorganisationen in Katastrophenfällen gewährleistet sein. Gerade die grundsätzlichen Planungen zum Zivil- und Katastrophenschutz erfordern vielfältige vorbereitende Maßnahmen wie Alarmierungsplanung, Katastrophenschutzplanung, Sonderpläne für Anlagen und Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotenzial und Regelungen zur Einsatzleitung und Führung bei Katastrophen. Die Aufstellung eines Katastrophenschutzbedarfsplans wäre eine neue Aufgabe, die der Kreis übernehmen müsste.

**3. In welchem Amt soll die Aufgabenerfüllung „Zivilschutzplanung“ erfolgen? Liegen hierzu eine Organisationsempfehlung und eine Kapazitätsplanung vor? Wenn ja, wie lauten diese?**

Die Kreisverwaltung beabsichtigt im Stellenplan 2024 die Einrichtung einer Stelle Zivil- und Katastrophenschutzplanung im Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungswesen.

**4. Warum wurde der zuständige Fachausschuss ausdrücklich nicht über die Planungen informiert?**

Der Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalentwicklung wurde über die beabsichtigte Stelleneinrichtung (DS230/2023 „Informationen zum beabsichtigten Stellenzuwachs für das Haushaltsjahr 2024“) bereits in der Sitzung am 14.09.2023 informiert. Zudem erfolgte die weitere Information mit der DS 459/2023 „Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024“ im Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalisierung am 07.12.2023. Die Beratungsfolge sieht eine weitere Befassung im Kreisausschuss sowie Kreistag am 15.12.2023 vor.

**5. Erwartet der Kreis für die Erfüllung der Aufgabenstellung Zivilschutzplanung Zuwendungen durch Land, Bund oder sonstige Stellen? Wenn ja, in welcher Höhe, für welche Zeiträume und für welche Rahmenbedingungen gelten diese?**

Eine Stelle Zivil- und Katastrophenschutzplanung ist anteilig im Umfang der rettungsdienstlichen Aufgabenstellungen refinanziert durch den Rettungsdienstgebührenhaushalt.

**6. Welcher Veränderungen sind aufgrund der Zivilschutzplanung für den Kreis-Haushalt im Jahr 2024 im Bereich der Personal- und Sachkosten verbunden? Wie sehen die derzeitigen Planungen für die Folgejahre aus?**

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Stelleneinrichtungen sind im Haushaltsentwurf durch das Personalamt berücksichtigt worden. Besondere Sachkosten (z.B. Gutachten für die Fahrzeugbemessung im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung) sind im Haushaltsentwurf bzw. im fortgeschriebenen Ansatz enthalten.

**7. Wie und wo wurde die Stelle Zivilschutzplanung ausgeschrieben? Wie viele interne und externe Bewerbungen lagen dafür vor? Wie lautete die konkrete Aufgabenbeschreibung?**

Durch die aktuelle personalwirtschaftliche Maßnahme ist keine Stellenbesetzung oder gar Stelleneinrichtung erfolgt. Im Wege der Abordnung sollen allerdings frühzeitig einige Aufgaben der zukünftigen Stelle bearbeitet werden. Die Aufgabeninhalte decken sich weitestgehend mit der Musterstelle „SGL Zivil- und Katastrophenschutzplanung“ des KGSt-Berichts 7/2019 „Stellenbewertung Feuerwehr“. Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich eine analoge Anwendung erfolgen kann, da sich das Gutachten auf Kommunen bezieht, da die Aufgaben der Feuerwehr üblicherweise in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden liegen.

**8. Welche Gründe sind für die Versetzung des vormaligen Leiters der Kreisleitstelle in die Kreisverwaltung maßgeblich?**

Ein Zivil- bzw. Katastrophenschutzbedarfsplan bildet die Grundlage für die organisatorische, technische und materielle Ausrichtung des Zivil- und Katastrophenschutzes des Kreises. Für einen Zivil- oder Katastrophenschutzbedarfsplan sind zunächst Risikoanalysen durchzuführen, um anhand von lokalspezifischen Modellszenarien die Bedarfe bzw. die erforderlichen Bewältigungskapazitäten zu bestimmen. Als Szenarien werden üblicherweise Hitzewellen, Hochwasser bzw. Starkregenereignis, langanhaltender flächen-

deckender Stromausfall oder ein Terroranschlag analysiert. Im Nachgang sind die wesentlichen Anforderungen an die Organisation und die Vorhaltung der einzelnen Komponenten des Katastrophenschutzes für den Kreis Siegen-Wittgenstein abzuleiten.

Zur Umsetzung eines Katastrophenschutzbedarfsplanes werden Maßnahmenkataloge erarbeitet und den politischen Gremien vorgelegt, in denen die inhaltlichen und zeitlichen Prioritäten sowie die finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt dargestellt werden.

Für die Funktion ist die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst notwendig. Das Arbeitsverhalten im Einzelfall hat sehr große Auswirkungen; es wirkt sich auf einen sehr großen Personenkreis, ein sehr großes Objekt oder zahlreiche Organisationseinheiten aus. Auf der Basis der Vor- und Ausbildung im gehobenen Dienst sind zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf einer anderen Stelle notwendig. Der Leiter der Leitstelle ist der feuerwehrtechnische Beamte mit dem höchsten Dienstgrad in der Kreisverwaltung. Die Aufgabenwahrnehmung erscheint angemessen.

**9. Wie lauteten die Voten der Bürgermeisterkonferenz und des Personalrates zu der beabsichtigten personellen und organisatorischen Veränderung im Bereich Katastrophenschutz/Zivilschutzplanung?**

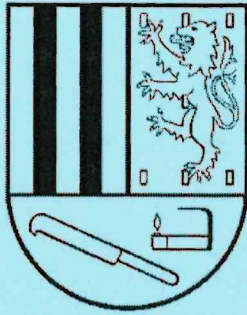
Die Bürgermeisterkonferenz ist nicht zu beteiligen. Der Personalrat wurde beteiligt und hat der Abordnungsmaßnahme zugestimmt.

**10. Wurde die Aufgabenwahrnehmung Zivilschutzplanung in dieser Form mit den anderen Trägern der Gefahrenabwehr in Siegen-Wittgenstein abgestimmt? Wann erfolgte der Dialog und wie lauten ggf. die von dort erhaltenen Stellungnahmen?**

Aufgrund der originären Zuständigkeit des Kreises Siegen-Wittgenstein ist keine Abstimmung erforderlich oder angezeigt.

Der Landrat

  
Andreas Müller



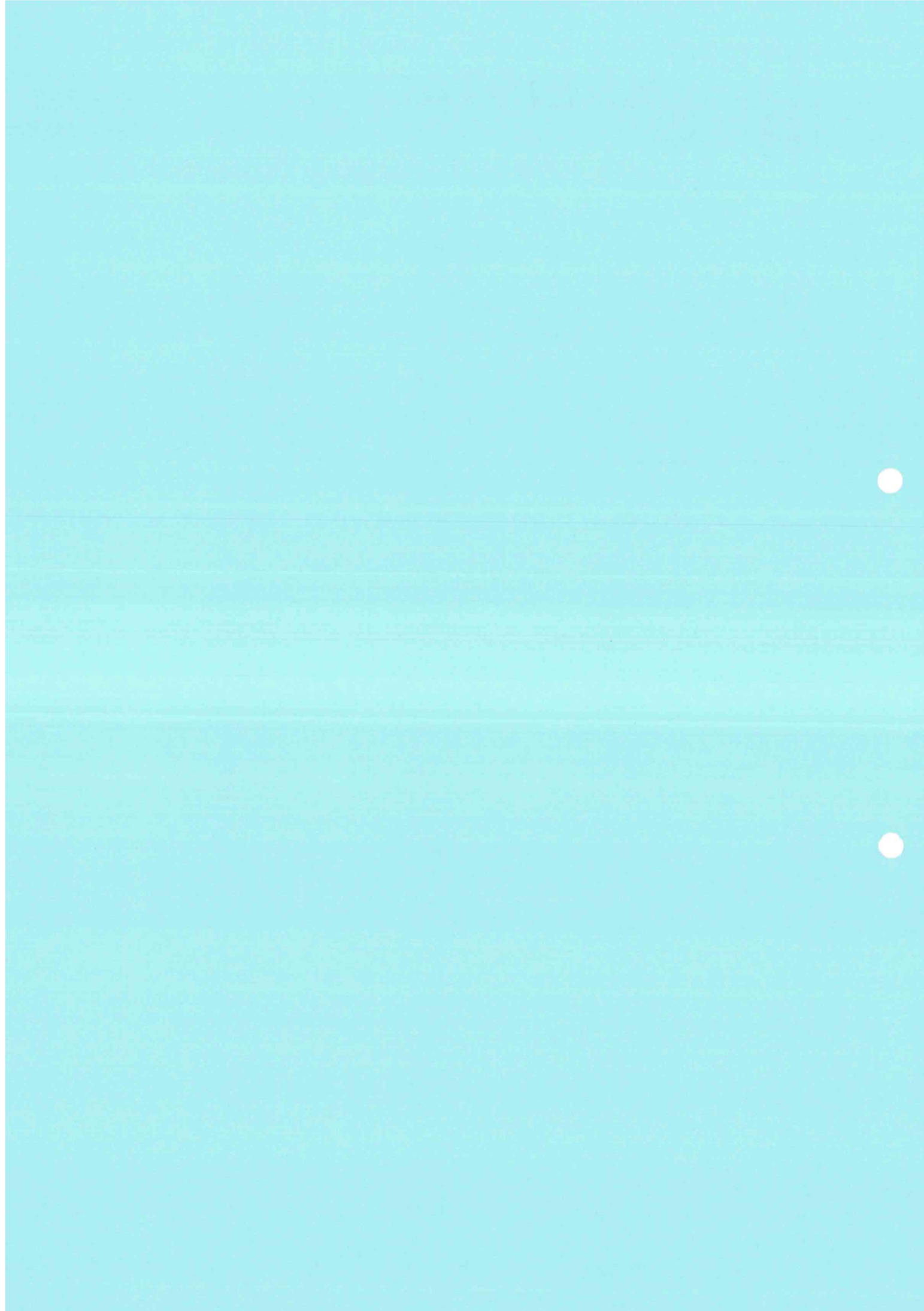
# KREISTAG

## des Kreises Siegen-Wittgenstein

Fraktion Fraktion BÜNDNIS 90/ GRÜNE	Antrag vom 07.12.2023	Eingang am 07.12.2023
	Drucksache 488/2023	ö /nö öffentlich

**Kreistag am 15.12.2023**

**Europäisches Artenschutzprojekt „Wisente im Rothargebirge“  
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISTAGSFRAKTION  
SIEGEN-WITTGENSTEIN, ROONSTR. 19, 57223 KREUZTAL

Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein  
Herrn Landrat Andreas Müller  
Koblenzer Str. 73  
57072 Siegen

**Kreistagsfraktion Siegen-Wittgenstein**

**Ulrich Schmidt Kalteich**  
Fraktionssprecher  
**Meike Menn**  
Stv. Fraktionssprecherin  
**Raquel Vidal Gubern**  
Fraktionsgeschäftsführerin  
Roonstr. 19  
57223 Kreuztal  
Tel: +49 (27 32) 17 71  
Fax: +49 (27 32) 2 11 11  
[mail@gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de](mailto:mail@gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de)

Kreuztal, 07.12.2023

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Sitzung des Kreistages am 15.12.2023  
Europäischen Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“**

Sehr geehrter Herr Landrat Müller,

gemäß § 3 der GO des Kreistages Siegen-Wittgenstein bittet die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Zusammenhang mit dem Europäischen Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“ um schriftliche Beantwortung folgender Fragen zur nächsten Sitzung des Kreistages am 15.12.2023:

1. Am 25.10.2023 erstattete die Kanzlei **Müller, Gück, Krieger und Partner GmbH** (Kanzlei MGK) ein vom Landrat in Auftrag gegebenes Gutachten zu der Frage, *„ob die Tiere derzeit herrenlos sind, falls dies verneint wird, wer jetzt und in Zukunft Eigentümer der Tiere ist und inwieweit bei Herrenlosigkeit der Tiere eine Inobhutnahme zu einem Eigentumserwerb bei demjenigen führen könne, der die Tiere in seine Obhut nimmt bzw. wann eine solche einen Eigentumserwerb auslösende Inobhutnahme gegeben ist“*. Der LR führt gem. §42 der KO Beschlüsse des Kreistages aus. Welcher Sachverhalt des Beschlusses des Kreistages vom 22.09.2023 „Wisente im Rothaargebirge“ hat den Landrat veranlasst, vor der Durchführung der Beschlüsse des Kreistages weitere gutachterliche Stellungnahmen einzuholen?
2. Hat der Landrat vor Vergabe an die Kanzlei MGK geprüft, ob die in Rede stehende Kanzlei aktuelle oder vergangene Mandantschaftsverhältnisse mit anderen in der Sache „Wisente im Rothaargebirge“ befassten Unternehmen oder Personen (hier z.B.

**Bankverbindung:**

Sparkasse Siegen, Kto: 100 300 70, BLZ: 460 500 01  
BIC: WELADED1SIE, IBAN: DE 93 4605 0001 0010 0300 70

[www.gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de](http://www.gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de)

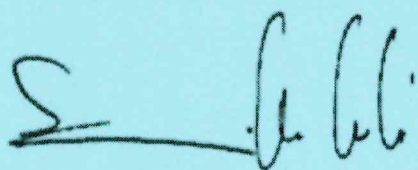
die Rentkammer Bad Berleburg oder das Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg) hat bzw. hatte, und insofern eine Vorbefassung vorliegt.

3. Warum ist die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Vertrag auch nach der Insolvenz des Trägervereins für den/die neuen Zwischeneigentümer oder für den/ die neuen Träger Bestand hat, nicht untersucht worden?
4. Welche Auffassung vertritt der Landrat in Bezug auf die in Frage 3 dargestellte Rechtsfrage? (Bisher haben Landrat, Bezirksregierung und Landesregierung vertreten, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag von 2013 nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern gekündigt werden kann.)
5. Der KT-Beschluss vom 22.09.2023 „Wisente im Rothaargebirge“ beruht nahezu vollständig auf einer umfangreichen Vorlage der Kreisverwaltung (DS 309/2023). Welche zwischenzeitlich eingetretenen Sachverhalte begründen eine besondere Dringlichkeit, so dass mit DS 483/2023 dieser Beschluss in Teilen (Ziffern 3.b, 5.a.ii, 5.b.ii) per Dringlichkeitsentscheidung ersatzlos aufgehoben werden sollte?
6. Aus welcher Ziffer der Beschlussfassung des Kreistages vom 22.09.2023 lässt sich die den Fraktionsvorsitzenden am 27.11.2023 vorgelegte „Absichtserklärung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein, der Wittgenstein-Berleburg’schen Wisent GmbH, der Bezirksregierung Arnsberg und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW“ ableiten? Welcher Zusammenhang besteht zwischen der o.a. Absichtserklärung und der besagten Dringlichkeitsentscheidung?
7. Entsprechend Ziff. 5.d. des KT-Beschlusses vom 22.09.2023 hat der Landrat mit Schreiben vom 25.09.2023 dem Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg mitgeteilt, es *„werde erwartet, dass sich die Stadt Bad Berleburg an den mit der Fortführung des Projektes, Wisente im Rothaargebirge“ entstehenden Aufwendungen in gleicher Höhe, mithin in Höhe von 50% (...) wie der Kreis Siegen-Wittgenstein beteiligt oder dem Kreis entsprechende Erstattungen leistet“*. Er hat der Stadt Bad Berleburg in diesem Schreiben eine Frist bis zum 13.11.2023 gesetzt. Am 30.10.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Berleburg folgenden Beschluss gefasst:
  - *Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt das europäische Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“. Entsprechend den Empfehlungen des Runden Tisches beteiligt sich die Stadt Bad Berleburg mit einem Sitz in der zu gründenden Stiftung als künftiger Trägerstruktur. Die Ausgestaltung der Beteiligung in der künftigen Trägerstruktur soll nach Vorliegen des Konzeptes erneut in den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung anstehen.*

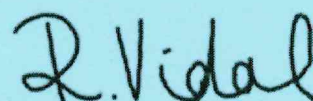
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg nimmt die im Sachverhalt und in den Anlagen dargestellten Empfehlungen des Runden Tisches, die Beschlüsse des Kreistages und die weitere Vorgehensweise zur Kenntnis, insbesondere die zeitnahe Weiterführung des Runden Tisches.
- Die Verwaltung wird sodann damit beauftragt, die für die Umsetzung erforderlichen Mittel von bis zu 75.000 EUR in das Haushaltsjahr 2024 aufzunehmen. Für die Folgejahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sollen zunächst anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden.
- Die Verwaltung wird beauftragt, für das einzigartige Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“ und den damit verbundenen positiven Auswirkungen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität im Lebensraum der Wisente, mit den zuständigen Stellen/ Behörden Abstimmungsgespräche über den Einsatz von Ersatzgeldern zu führen. Mit dem Land NRW sollte eine Anpassung der entsprechenden Verordnung besprochen/ angeregt werden, um eine Unterstützungsmöglichkeit für dieses Projekt darstellen zu können.

Die Stadt Bad Berleburg hat damit den Anforderungen des Landrates entsprochen. Wie erklärt der Landrat das Missverhältnis zwischen der Aufforderung an die Stadt Bad Berleburg, an einem konstruktiven Weg zur Fortsetzung des Artenschutzprojektes „Wisente im Rothaargebirge“ zusammen mit dem Kreis und ggf. anderen Beteiligten mitzuwirken, und seinem Entwurf der o.g. „Absichtserklärung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein, der Wittgenstein-Berleburg'schen Wisent GmbH, der Bezirksregierung Arnsberg und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW“, der Begründung einer Dringlichkeitsentscheidung sowie dem Erlass einer Ordnungsverfügung mit der Androhung der Ersatzvornahme gegenüber dem insolventen Trägerverein?

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schmidt-Kalteich  
Fraktionssprecher



Raquel Vidal Gobern  
Fraktionsgeschäftsführerin

...and the other side of the mountain...

...the mountains were very high...

...and the people were very kind...

...and the weather was very good...

...and the food was very good...

...and the people were very friendly...

...and the mountains were very beautiful...

...and the people were very happy...

...and the weather was very nice...

...and the food was very delicious...

...and the people were very nice...

...and the mountains were very green...

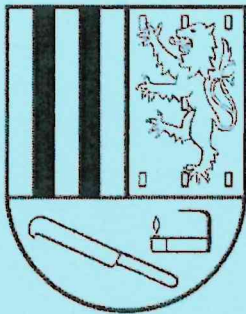
...and the people were very good...

...and the weather was very warm...

...and the food was very good...

...and the people were very kind...

...and the mountains were very high...



# KREISTAG

## des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271/333-2003	Datum 12. Dezember 2023
Aktenzeichen IV/67	Drucksache 488/2023 1. Ergänzung	ö /nö öffentlich

**Kreistag am 15.12.2023**

**Projekt „Wisente im Rothaargebirge“**

**Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.12.2023**

### Sachdarstellung

1. Am 25.10.2023 erstattete die Kanzlei Müller, Gück, Krieger und Partner GmbH (Kanzlei MGK) ein vom Landrat in Auftrag gegebenes Gutachten zu der Frage, „*ob die Tiere derzeit herrenlos sind, falls dies verneint wird, wer jetzt und in Zukunft Eigentümer der Tiere ist und inwieweit bei Herrenlosigkeit der Tiere eine Inobhutnahme zu einem Eigentumserwerb bei demjenigen führen könne, der die Tiere in seine Obhut nimmt bzw. wann eine solche einen Eigentumserwerb auslösende Inobhutnahme gegeben ist*“. Der LR führt gem. § 42 der KO Beschlüsse des Kreistages aus. Welcher Sachverhalt des Beschlusses des Kreistages vom 22.09.2023 „Wisente im Rothaargebirge“ hat den Landrat veranlasst, vor der Durchführung der Beschlüsse des Kreistages weitere gutachterliche Stellungnahmen einzuholen?

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass neben der Ausführung der Beschlüsse des Kreistages dem Landrat nach § 42 KrO NRW u. a. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind, obliegt. Daneben zählt es zu den grundlegenden Amtspflichten, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden von der Kommune abzuwehren.

Die Frage, welche Wirkungen mit dem über das Vermögen des Trägervereins „Wisent-Welt-Wittgenstein e.V.“ (im nachfolgenden als „Verein“ bezeichnet) eröffnete Insolvenzverfahren für den zivilrechtlichen Eigentumsstatus der dann voraussichtlich wegen Unverwertbarkeit von der Insolvenzverwaltung aus der Vermögensmasse entlassenen Tiere, die der Herde der freigesetzten Wisente am Rothaarsteig zuzurechnen sind, hat, beschäftigt die Behörden und die öffentlich-rechtlichen Vertragsparteien des im Jahr 2013 abgeschlossenen „öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Freisetzungsphase im Projekt ‚Wisente im Rothaargebirge‘“ („örV“) seit dem Zeitpunkt, zu dem bekannt wurde, dass der Verein einen Insolvenzantrag gestellt hat. Sie wurde auch in den Diskussionen am Runden Tisch wiederholt thematisiert, ohne dass Antworten hätten gefunden werden können.

Die verbleibenden öffentlich-rechtlichen Vertragsparteien des örV – das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Kreis Siegen-Wittgenstein haben sich deswegen zur Klärung dieser Rechtsfragen unter Einbeziehung der Wittgenstein-Berleburg'schen Rentkammer (Rentkammer) darauf verständigt, hierzu eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen. Die damit verbundenen Kosten sind vom Land Nordrhein-Westfalen finanziert worden.

- 2. Hat der Landrat vor Vergabe an die Kanzlei MGK geprüft, ob die in Rede stehende Kanzlei aktuelle oder vergangene Mandantschaftsverhältnisse mit anderen in der Sache „Wisente im Rothaargebirge“ befassten Unternehmen oder Personen (hier z. die Rentkammer Bad Berleburg oder das Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg) hat bzw. hatte, und insofern eine Vorbefassung vorliegt?**

Alle Beteiligten haben dies bedacht und geprüft. Weder von der Kanzlei, noch von der Rentkammer wurden Bedenken erhoben. Im Gegenteil wurde die gegebene Vorbefassung – der Gutachter war für den Zeitraum des Erbrechtsstreits im Hause Sayn-Wittgenstein-Berleburg als Nachlasspfleger eingesetzt und hat während dieser Zeit auch die sich aus ihrer Rolle als Vertragspartei des örV ergebenden Rechte der Rentkammer im Hinblick auf das Projekt vertreten – von allen Beteiligten als wesentliches Argument für die Beauftragung gesehen, weil jeder nicht vorbereitete Gutachter sich erst mit erheblichem zusätzlichem Zeit- und Honoraraufwand in den Sachverhalt hätte einarbeiten müssen.

- 3. Warum ist die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Vertrag auch nach der Insolvenz des Trägerverss für den/die neuen Zwischeneigentümer oder für den/ die neuen Träger Bestand hat, nicht untersucht worden?**

Diese Frage ist nicht zum Gegenstand des Gutachtens geworden, weil es ausschließlich auf den Aspekt des zivilrechtlichen Eigentums an den Tieren bzw. den dafür mit dem sich entwickelnden Insolvenzverfahrens ergebenden Wirkungen beschränkt sein sollte.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen.

- 4. Welche Auffassung vertritt der Landrat in Bezug auf die in Frage 3 dargestellte Rechtsfrage? (Bisher haben Landrat, Bezirksregierung und Landesregierung vertreten, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag von 2013 nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern gekündigt werden kann.)**

Eine der dem Klammerzusatz zur Fragestellung entsprechende Rechtsauffassung ist bislang von keiner der genannten Behörden bzw. Vertragspartner vertreten worden. Gemeinsame Rechtsauffassung der beteiligten Behörden ist aber, dass dem Verein kein Recht zusteht, den Vertrag einseitig und fristlos zu kündigen und dies mit ebenso einseitigen Erklärungen zu verbinden, die freigesetzten Tiere wären herrenlos im Sinne des Zivil- und Jagdrechts geworden.

Dazu ist zunächst daran zu erinnern, dass es sich bei dem örV vom 08.04.2013 um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, der auch als „subordinationsrechtlicher Vertrag“ bezeichnet wird. Dies sind Verträge, die eine oder mehrere Behörden mit einem Partner schließen, an den sie ansonsten einen Verwaltungsakt richten würde. Im Kern ist der hier vorliegende Vertrag – und das ist auch in seinem § 1 („Vertragsgegenstand“) ausdrücklich geregelt – dazu abgeschlossen worden, die für die Freisetzungsphase erforderlichen Genehmigungen, zu ersetzen. Der Verein ist in diesem Sinne der Vertragspartner, an den ansonsten begünstigende Verwaltungsakte gerichtet worden wären.

Unabhängig von anderen Regelungen des Vertrages, die sich mit Szenarien und Entscheidungsprozessen zur Fortführung oder Beendigung des Projektes unter Mitwirkung von Dritten, z.B. der Koordinierungsgruppe, befassen, sind in den §§ 10 und 11 des örV

die den Vertragsparteien zustehenden Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages geregelt.

Nach § 10 besteht der Vertrag, bis ihn die Vertragsparteien einvernehmlich durch einen (neuen) Vertrag über eine (sich anschließende) Phase der Herrenlosigkeit verständigen oder einvernehmlich das Projekt unter Regelung aller erforderlichen Beendigungsmaßnahmen für gescheitert erklären.

Nach § 11 hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn sich der Projektträger nicht entsprechend den vereinbarten Festsetzungen verhält und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Regelungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden müssen oder andere Fachbehörden oder sonstige betroffene Dritte aufgrund von gesetzlichen Vorschriften rechtmäßig eine Beendigung des Projektes fordern. Im Falle einer solchen Kündigung gilt zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung eine Übergangszeit von sechs Monaten als vereinbart, es sei denn, es werden durch eine Anordnung der sofortigen Vollziehung (zur Beendigung des Projektes) oder einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien andere Fristen bestimmt.

Bislang ist weder eine einvernehmliche Verständigung der Vertragspartner nach § 10 öRV noch eine wirksame Kündigung nach § 11 öRV zustande gekommen, so dass davon auszugehen ist, dass der Vertrag fortbesteht.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass der Verein bis heute – auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens – sowohl Eigentümer und Halter der freigesetzten Tiere wie auch begünstigter Vertragspartner des öRV ist. Da er aber einerseits schon seit geraumer Zeit den für ihn aus dem öRV erwachsenden Pflichten nicht mehr nachkommt bzw. zukünftig auch nicht mehr in Lage sein wird, dies zu tun, und andererseits allen Beteiligten bewusst ist, dass für den Fall einer Fortsetzung der Freisetzungsphase unter neuer Trägerschaft zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, dürfte ein hohes Interesse und auch eine Notwendigkeit bestehen, den derzeitigen Vertrag durch ein neues Regelwerk zu ersetzen

**5. Der KT-Beschluss vom 22.09.2023 „Wisente im Rothaargebirge“ beruht nahezu vollständig auf einer umfangreichen Vorlage der Kreisverwaltung (DS 309/2023). Welche zwischenzeitlich eingetretenen Sachverhalte begründen eine besondere Dringlichkeit, so dass mit DS 483/2023 dieser Beschluss in Teilen (Ziffern 3.b, 5.a.ii, 5.b.ii) per Dringlichkeitsentscheidung ersatzlos aufgehoben werden sollte?**

Der Beschluss des Kreistages zur vorläufigen Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches“ beinhaltete u.a., dass die zur Winterfütterung und zum Herdenmanagement notwendigen Maßnahmen durch den Landrat veranlasst werden sollen, soweit dafür kein bzw. noch kein anderer Träger gefunden werden kann. Gleichzeitig wurden alle evtl. vom Kreis im Zusammenhang mit dem Projekt zu übernehmenden Aufgaben als neue freiwillige Aufgabe des Kreises im Sinne von § 26 Abs. 1 Buchstabe s) KrO NRW deklariert.

Da bislang nicht erkennbar war, dass ein neuer Träger oder Dritte die jetzt notwendigerweise anstehenden Maßnahmen sichergestellt hätten, wären jetzt entsprechend dem Beschluss des Kreistages die damit verbundenen Aufgaben vom Kreis auf freiwilliger Basis wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem o.g. Gutachten wurde allerdings erkennbar, dass der Verein in dem Moment, wo eine den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügende Betreuung und Versorgung der Tiere durch einen anderen – nämlich den Kreis – auf freiwilliger Basis sichergestellt wäre, wirksam sein Eigentum an den Tieren hätte aufgeben können. Da der Kreis die Tiere in diesem Moment in seine Obhut und seinen Besitz übernommen hätte, wäre er mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auch Eigentümer der Tiere geworden.

In den mit den Vertretern der Kreistagsfraktionen in interfraktionellen Gesprächen dazu geführten Diskussionen war unzweifelhaft zu erkennen, dass der Eintritt dieser Rechtsfolge – Übernahme des Eigentums an den Wisenten durch den Kreis – angesichts

der im weiteren Projektablauf ggf. damit verbundenen, unabsehbaren Verpflichtungen und Risiken, nicht gewünscht ist.

Deswegen wurde ein Dringlichkeitsbeschluss zur Aufhebung der entsprechenden Teilbeschlüsse herbeigeführt.

Es wird ergänzend auf die Beantwortung zu Frage 6 verwiesen.

**6. Aus welcher Ziffer der Beschlussfassung des Kreistages vom 22.09.2023 lässt sich die den Fraktionsvorsitzenden am 27.11.2023 vorgelegte „Absichtserklärung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein, der Wittgenstein-Berleburg'schen Wisent GmbH, der Bezirksregierung Arnsberg und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW“ ableiten? Welcher Zusammenhang besteht zwischen der o.a. Absichtserklärung und der besagten Dringlichkeitsentscheidung?**

Nach Ziffer 4 der Beschlüsse des Kreistages vom 22.09.2023 ist der Landrat beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um möglichst zeitnah mit dazu geeigneten Partnern eine neue leistungsfähige Projekt- und Trägerstruktur in dem vom „Runden Tisch“ vorgeschlagenen Rahmen zu bilden. In den Empfehlungen des „Runden Tisches“ wurde unter dem Abschnitt „IX.“ dazu der Blick zunächst auf die Bildung einer Übergangprojektstruktur gerichtet: *„Die öffentliche Hand (Kreis? Bezirksregierung? Land?) nimmt die Herde auf Basis einer vertraglichen Regelung mit der Insolvenzverwaltung und einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Insolvenzverwaltung voraussichtlich zum 01.12.2023 in Obhut und übergibt im Frühjahr 2024 ... die Herde an den neuen Träger.“* (Zitat aus den Empfehlungen)

Dieser Empfehlung und damit der Beschlusslage des Kreistages folgend hat die Verwaltung darauf hingearbeitet, eine entsprechende Übergangprojektstruktur zu entwickeln. Dazu ist festzuhalten, dass die Rentkammer von Beginn an ihre Bereitschaft signalisiert hat, eine solche Übergangprojektstruktur mitzugestalten, um eine ungesicherte Eigentumsentwicklung zu vermeiden. Auch die Insolvenzverwaltung und ebenso mit dem o.g. Gutachten wurde eine gesicherte Übergangsregelung empfohlen. Letztlich hat auch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das zuständige Ministerium, einer entsprechenden Übergangsregelung zugestimmt und die in Rede stehende Absichtserklärung, nach der die Bezirksregierung (quasi stellvertretend für das Land), der Kreis und die Rentkammer gemeinsam die freigesetzten Tiere als Gesamthandseigentum von der Insolvenzverwaltung erworben hätten, vorgelegt. Das zuständige Ministerium hat seine Bereitschaft zur Mitwirkung in der Übergangprojektstruktur mit folgenden Erklärungen verbunden:

1. *Aus Sicht des Ministeriums ist das Wisentprojekt weiterhin ein regionales Projekt, bei dem das Land jenseits der Bezirksregierung und dem LBWuH (red.: Landesbetrieb Wald und Holz NRW) und jenseits der Beratung weiterhin keine Rolle einnehmen wird.*
  2. *Das Ministerium stimmt der Absichtserklärung nur in dem gemeinsamen Verständnis der geführten Gespräche zu, dass die Absichtserklärung zur Übergangsstruktur ausschließlich für den Zweck der Eingatterung der Wisente gilt und in diesem Rahmen für die Vermittlung an Dritte; eine Wieder-Freilassung der Tiere in das bisherige Streifgebiet findet nicht statt. (Eine evtl. mögliche Freisetzung im Rahmen eines Nationalparks ist davon unberührt.)*
  3. *Eine Beteiligung des Landes an einer in der Region diskutierten Trägerstruktur als Fortsetzung des bisherigen Projektes wird ausgeschlossen.*
- Unter diesen Voraussetzungen hat das Ministerium keine Einwände, dass die Bezirksregierung Arnsberg als bisheriger Vertragspartner sowohl dieser Absichtserklärung beitrifft als auch als Käuferin zur Herstellung eines gesicherten Eigentums fungiert. Das Ministerium ist bereit, für die Übergangsphase von 2 Jahren von den geschätzten Übergangskosten (bis 400.000 € jährlich) 80 % zu fördern.“*



In den mit den Vertretern der Kreistagsfraktionen in interfraktionellen Gesprächen dazu geführten Diskussionen war unzweifelhaft zu erkennen, dass die Übernahme von Eigentum an den Wisenten durch den Kreis auch auf diesem Wege nicht gewünscht war und ein zum Erwerb der Tiere durch zunächst Unterzeichnung der Absichtserklärung erforderlicher Dringlichkeitsbeschluss nicht zustande gekommen wäre.

7. Entsprechend Ziff. 5.d. des KT-Beschlusses vom 22.09.2023 hat der Landrat mit Schreiben vom 25.09.2023 dem Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg mitgeteilt, es *„werde erwartet, dass sich die Stadt Bad Berleburg an den mit der Fortführung des Projektes, Wisente im Rothaargebirge´ entstehenden Aufwendungen in gleicher Höhe, mithin in Höhe von 50% (...) wie der Kreis Siegen-Wittgenstein beteiligt oder dem Kreis entsprechende Erstattungen leistet“*. Er hat der Stadt Bad Berleburg in diesem Schreiben eine Frist bis zum 13.11.2023 gesetzt. Am 30.10.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Berleburg folgenden Beschluss gefasst:

- *Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt das europäische Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“. Entsprechend den Empfehlungen des Runden Tisches beteiligt sich die Stadt Bad Berleburg mit einem Sitz in der zu gründenden Stiftung als künftiger Trägerstruktur. Die Ausgestaltung der Beteiligung in der künftigen Trägerstruktur soll nach Vorliegen des Konzeptes erneut in den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung anstehen.*
- *Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg nimmt die im Sachverhalt und in den Anlagen dargestellten Empfehlungen des Runden Tisches, die Beschlüsse des Kreistages und die weitere Vorgehensweise zur Kenntnis, insbesondere die zeitnahe Weiterführung des Runden Tisches.*
- *Die Verwaltung wird sodann damit beauftragt, die für die Umsetzung erforderlichen Mittel von bis zu 75.000 EUR in das Haushaltsjahr 2024 aufzunehmen. Für die Folgejahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sollen zunächst anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden.*
- *Die Verwaltung wird beauftragt, für das einzigartige Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“ und den damit verbundenen positiven Auswirkungen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität im Lebensraum der Wisente, mit den zuständigen Stellen/ Behörden Abstimmungsgespräche über den Einsatz von Ersatzgeldern zu führen. Mit dem Land NRW sollte eine Anpassung der entsprechenden Verordnung besprochen/ angeregt werden, um eine Unterstützungsmöglichkeit für dieses Projekt darstellen zu können.*

Die Stadt Bad Berleburg hat damit den Anforderungen des Landrates entsprochen. Wie erklärt der Landrat das Missverhältnis zwischen der Aufforderung an die Stadt Bad Berleburg, an einem konstruktiven Weg zur Fortsetzung des Artenschutzprojektes „Wisente im Rothaargebirge“ zusammen mit dem Kreis und ggf. anderen Beteiligten mitzuwirken, und seinem Entwurf der o.g. „Absichtserklärung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein, der Wittgenstein-Berleburg'schen Wisent GmbH, der Bezirksregierung Arnsberg und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW“, der Begründung einer Dringlichkeitsentscheidung sowie dem Erlass einer Ordnungsverfügung mit der Androhung der Ersatzvornahme gegenüber dem insolventen Trägerverein?

Die Beschlusslage der Stadt Bad Berleburg ist ausdrücklich auf eine Beteiligung an einer zukünftigen Trägerstruktur ausgerichtet, die, wenn überhaupt, erst im Jahr 2024 realisiert werden kann. Eine Beteiligung an der Übergangstruktur schließt die Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzungsvorlage Nr. 581-XI auch deswegen schon aus, weil ihr in der dazu bereits zitierten Empfehlung des „Runden Tisches“ (siehe Beantwortung zu Frage 6, 1. Absatz) keine Rolle oder Beteiligung zugeordnet wurde.

Zwischen der Beschlusslage der Stadt, der bereits erläuterten Historie der Absichtserklärung und der Begründung der Dringlichkeitsentscheidung lassen sich selbstverständlich Wirkungszusammenhänge, aber kein Missverhältnis ableiten.

Zusammenfassend ist noch einmal hervorzuheben, dass mit der in Rede stehenden Absichtserklärung die Voraussetzungen zur Bildung einer vom Land NRW, vom Kreis und von der Rentkammer getragenen Übergangprojektstruktur geschaffen werden sollten. Mit einer Unterzeichnung der Absichtserklärung wäre eine Verständigung darüber herbeigeführt worden, dass das Eigentum an den freigesetzten Tieren in einem geordneten Verfahren durch Erwerb aus der Insolvenzmasse auf die drei Beteiligten und Bildung eines Gesamthandseigentum gesichert übergeleitet worden wäre. Es war in den interfraktionellen Gesprächen aber nicht erkennbar, dass ein dazu notwendiger Dringlichkeitsbeschluss des Kreistages mehrheitsfähig gewesen wäre.


Ausdrücklich ist in den interfraktionellen Gesprächen auch ein drohender – quasi automatischer – Übergang des Eigentums auf den Kreis abgelehnt worden, der mit der freiwilligen Übernahme der zur Versorgung und dem Herdenmanagement der freigesetzten Tiere verbundenen Aufgaben verbunden gewesen wäre. Der dazu in der Sitzung des Kreistages am 22.09.2023 noch in Unkenntnis der damit verbundenen Rechtswirkungen gefasste Beschluss musste aber zwingend – was mit dem gefassten Dringlichkeitsbeschluss erfolgt ist – aufgehoben werden, wenn man eben diesen Eigentumsübergang durch Inobut- und Inbesitznahme sicher ausschließen wollte.

Ohne einen geregelten – durch Erwerb – oder ungeregelten – durch Inobhutnahme – Übergang des Eigentums auf einen Dritten oder den Kreis bleiben die Tiere aber zunächst weiterhin im Eigentum des Vereins.

Vor diesem Hintergrund ist auch kein Missverhältnis im Hinblick auf die erlassene Ordnungsverfügung und die dazu ergangene Anordnung der Ersatzvornahme konstruierbar. Unstreitig ist ja, dass der Verein nach wie vor Eigentümer und Halter der freigesetzten Tiere und Träger des Projekts „Wisente am Rothaarsteig“ ist. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum 01.12.2023 kommt der Verein seinen Tierhalterpflichten zur Betreuung, Pflege, Futter- und Tränkeversorgung der Tiere nicht mehr nach. Da diese erforderlichen Maßnahmen auch nicht von Dritten übernommen werden, ist die entsprechende Versorgung der Tiere nicht gewährleistet, was einen Verstoß gegen Tierschutzrecht darstellt. Das Veterinäramt hat deswegen die Durchführung der notwendigen Maßnahmen für die vegetationsarme Zeit angeordnet.

Die damit erfolgte Sicherstellung der Versorgung der freigesetzten Tiere liegt erkennbar und nachvollziehbar durch die damit verbundene Gewährleistung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen im öffentlichen Interesse und ebenso im Interesse aller an dem Projekt Interessierten und entspricht den Erwartungen und Empfehlungen des „Runden Tisches“, ohne dass damit Vorfestlegungen für eine zukünftige Trägerstruktur verbunden wären.

Der Landrat

  
Andreas Müller